



Statuten der Sektion Ostschweiz der Europäischen Bewegung Schweiz

I. Rechtsnatur, Name und Sitz

Art. 1

¹ Die Sektion Ostschweiz der Europäischen Bewegung Schweiz (nachfolgend Sektion Ostschweiz) ist ein parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verein i.S. von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen. (Kantone TG, AR, AI, SG)

² Die Sektion Ostschweiz ist eine eigenständige Sektion der Europäischen Bewegung Schweiz (nachfolgend Europäische Bewegung).

II. Zweck

Art. 2

¹ Der Zweck der Sektion Ostschweiz ist die Förderung des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Zusammenwirkens der europäischen Staaten und Völker mit dem Ziel der Errichtung einer europäischen Föderation. Diese soll auf den Prinzipien der Demokratie, der Menschen- und Bürgerrechte, der Rechtsstaatlichkeit, der sozialen Gerechtigkeit und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen beruhen. Die Sektion Ostschweiz sieht eine auf diesen Grundlagen aufgebaute Union als Beitrag Europas zu Frieden und Wohlfahrt in der Welt an.

² In diesem Sinne unterstützt die Sektion Ostschweiz eine beständige Vertiefung der Europäischen Union unter Einbezug einer gemeinsamen Sozial-, Aussen- und Sicherheitspolitik.

³ Damit die Schweiz an diesem Prozess aktiv mitwirken kann, setzt sich die Sektion Ostschweiz für einen raschen Beitritt der Schweiz zur Europäischen Union ein.

⁴ Die Sektion Ostschweiz setzt sich dafür ein, insbesondere die jungen Schweizer:innen für die europäische Integration zu sensibilisieren.

⁵ Die Sektion Ostschweiz strebt eine Vertiefung der grenzüberschreitenden Beziehungen in der Region Ostschweiz an und sucht ihrerseits den Kontakt zu den Europäischen Bewegungen im benachbarten Ausland.

⁶ Die Sektion Ostschweiz verfolgt diese Zwecke als Sektion der Europäischen Bewegung; sie ist an die Statuten der Europäischen Bewegung Schweiz gebunden und beschränkt ihre Aktivitäten auf die Kantone TG, AR, AI und SG.

⁷ Die Sektion Ostschweiz kann mit anderen Organisationen verwandter ideeller Richtung zusammenarbeiten und deren Vertreter in die eigenen Organe mit Sitz und Stimme wählen.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Mitglied der Sektion Ostschweiz kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele der Europäischen Bewegung anerkennt und ihren Mitgliederbeitrag bezahlt.

² Der Beitritt zur Sektion Ostschweiz bedeutet automatisch die Mitgliedschaft bei der Europäischen Bewegung, mit deren Ende auch die Sektionsmitgliedschaft erlischt.

³ Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen; diese sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 4 Aufnahme und Ausschluss

¹ Die Aufnahme in die Sektion Ostschweiz erfolgt mit Einzahlung des Mitgliederbeitrags bei der Europäischen Bewegung.

² Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand der Sektion Ostschweiz.

³ Gegen den Entscheid des Vorstands über den Ausschluss eines Mitglieds kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheids an die Mitgliederversammlung der Sektion Ostschweiz rekuriert werden.

⁴ Den endgültigen Entscheid über den Ausschluss eines Mitglieds trifft nach Art. 9 Abs. 2 der Statuten der Europäischen Bewegung deren Generalversammlung.

Art. 5 Mitgliederbeiträge

¹ Die Mitgliederbeiträge werden durch die Europäische Bewegung festgesetzt und dienen sowohl der Finanzierung der Europäischen Bewegung wie auch der Sektion Ostschweiz.

² Die Sektion Ostschweiz kann eigene Geldmittel zur Finanzierung ihrer statutarischen Tätigkeit beschaffen.

Art. 6 Haftung

Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur die Sektion und die Sektion nur mit ihrem Vereinsvermögen. Eine Haftung der Europäischen Bewegung und der Mitglieder über den Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 7 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Sektion Ostschweiz und setzt sich aus den Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern zusammen.

² Sie tritt als ordentliche Mitgliederversammlung mindestens einmal pro Jahr zusammen und wird vom Vorstand einberufen.

³ Dieser ist zur Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt.

⁴ Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Versammlung zugestellt.

⁵ Die Einladung enthält eine vollständige Traktandenliste.

⁶ Der Vorstand setzt eine Frist für die Einreichung von Anträgen.

Art. 8 Kompetenzen der Mitgliederversammlung

¹ Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere die folgenden Geschäfte zu:

- a. Genehmigung und Änderung der Statuten;
- b. Ggf. Beschlussfassung über das vom Vorstand vorgeschlagene politische Programm;
- c. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern;
- d. Wahl des (Co-)Präsidiums;
- e. Ggf. Wahl des Sekretärs / der Sekretärin;
- f. Wahl des Kassiers / der Kassierin;
- g. Wahl von weiteren Vorstandsmitgliedern;
- h. Wahl ständiger Vertreter anderer Organisationen in den Vorstand;
- i. Wahl von zwei Rechnungsrevisor:innen;
- j. Entgegennahme des Jahresberichts des (Co-)Präsidiums;
- k. Genehmigung der Jahresrechnung;
- l. Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
- m. Abstimmung im Rekursfalle von Art. 9 Abs. 2 Statuten der Europäischen Bewegung;
- n. Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszwecks.

Art. 9 Vorstand

¹ Der Vorstand übernimmt sämtliche Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere übernimmt er folgende Geschäfte:

- a. Organisation und Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszwecks;
- b. Ernennung der Delegierten der Sektion Ostschweiz bei der Europäischen Bewegung und bei anderen Organisationen;
- c. Vertretung der Sektion Ostschweiz gegen aussen;
- d. Vermittlung der Werte und Ziele der Sektion Ostschweiz in politischen Stellungnahmen.

² Der Vorstand konstituiert und organisiert sich selbst.

³ Die Vorstandssitzungen stehen allen Vereinsmitgliedern offen, stimmberechtigt sind jedoch nur gewählte Vorstandsmitglieder.

Art. 10 Revisionsstelle

Die Rechnungsrevisor:innen haben die Jahresrechnung zu prüfen und darüber an der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten und Antrag zu stellen.

Art. 11 Abstimmungen und Wahlen

¹ Beschlüsse der Sektionsorgane werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

² Einzig für Statutenänderungen, Vereinsauflösung und Abstimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

³ Bei Stimmgleichheit gibt das (Co-)Präsidium den Stichentscheid.

⁴ Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

⁵ Mitglieder, die sich enthalten, gelten für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses als abwesend.

V. Schlussbestimmungen

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Die Statuten der Sektion Ostschweiz der Europäischen Bewegung Schweiz vom 29. August 2019 werden aufgehoben.

² Die vorliegenden neuen Statuten treten mit Beschluss der Mitgliederversammlung der Sektion Ostschweiz vom 1. Juli 2021 in Kraft.